

1. Vorbemerkung

Die geeignete Einrichtung und das sachgerechte Betreiben von Arbeitsstätten tragen maßgeblich dazu bei, Beschäftigte und Dritte in Arbeitsstätten zu schützen und ihre Arbeitsplätze gesundheitsgerecht zu gestalten. Umfassend sind die Schutzvorschriften in den Bauordnungen der Länder und insbesondere in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vorgegeben. Konkretisiert werden die Schutzvorgaben der ArbStättV durch die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse (Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)).

Der Arbeitgeber hat systematisch zu ermitteln, welchen Gefährdungen die Beschäftigten und Dritte beim Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte ausgesetzt sind oder sein können und dementsprechend hat er die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Dabei hat er stets den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene anzuwenden, sowie die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Folgt er den Arbeitsstätten-Regeln, kann er sicher sein, die Schutzvorschriften der Verordnung erfüllt zu haben. Bei den Forderungen nach Arbeitsstättenverordnung und Anhang hat der Arbeitgeber keinen Handlungsspielraum.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass in Fällen, bei denen Anforderungen nicht nur vom Arbeitsstättenrecht bestehen, sondern auch von anderen Rechtsvorschriften, das jeweils weitergehende Recht bzw. die weitergehende Festlegung (höheres Schutzniveau) vom Arbeitgeber einzuhalten ist. D.h., gehen Anforderungen in anderen Rechtsvorschriften (insbesondere dem Landesbauordnungsrecht) über die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung hinaus, gelten diese vorrangig.

2. Zielsetzung der Mindeststandards

Die in der Anlage niedergelegte Anforderungsliste soll den Arbeitgeber bei der Durchführung der geforderten Gefährdungsbeurteilung¹ in wesentlichen Teilbereichen unterstützen. Die Angaben geben die Anforderungen der Arbeitsstätten-

¹ Die rechtssichere Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bedarf immer der Unterstützung durch fachkundige Personen. Fachkundig im Rahmen ihrer Ausbildung sind insbesondere Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte. Sie sind insofern frühzeitig in den Ermittlungs- und Beurteilungsprozess einzubeziehen.

Regeln, den Stand der Technik und die maßgebliche Auffassung anerkannter Fachkreise wieder.

Sie entsprechen dem Standard, den die Unfallversicherung Bund und Bahn im Rahmen ihrer Beteiligung in öffentlich rechtlichen Baugenehmigungsverfahren anwendet.

Weicht der Anwender von den Vorgaben der Technische Regeln für Arbeitsstätten ab, hat er im Rahmen einer detaillierten Gefährdungsbeurteilung darzulegen, wie er das gleiche Schutzniveau sicherstellt. („Stand der Technik“)

Rechtlich gesehen ergibt sich durch das Abweichen eine erhöhte Beweislast, insbesondere im Fall von Arbeitsunfällen und anderen Ereignissen, die zu Personen- oder Sachschäden führen.

3. Inhalte der Anforderungsliste

Die Liste stellt wesentliche und immer wiederkehrende Anforderungen dar und ist nicht abschließend.

In besonderen Funktionsbereichen können zusätzliche Gefährdungen auftreten. Dort sind unter Umständen besondere Schutzvorkehrungen vorzusehen. Hierzu ist stets eine detaillierte Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

Beispielhaft wurden folgende Bereiche genannt:

- Werkstätten aller Art
- Kfz-Stellplätze und Garagen
- Lagereinrichtungen
- Lagerung und Abfüllung von Gefahrstoffen
- Labore
- Bereiche zur ärztlichen Untersuchung

Hierzu kann im Einzelfall eine Beratung durch die Aufsichtspersonen der Unfallversicherung Bund und Bahn erforderlich sein.

Die Anforderungen geben den Erkenntnisstand zum jeweiligen Bearbeitungsdatum wieder, wobei sich die Unfallversicherung Bund und Bahn um Aktualität bemüht. Die Anforderungsliste verwendet eine Vielzahl von Abkürzungen, deren Bedeutung im Glossar beschrieben ist.

Anhang:

1. Außenbereich		Erfüllt	Nicht Erfüllt
1.1	Fahrzeug- und Fußgängerverkehr sind auf Verkehrswegen so voneinander zu trennen, dass gegenseitige Gefährdungen vermieden werden. (§ 3 und Anhang 1.8 Abs. 3 ArbStättV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2	Wege für den Fahrverkehr führen in einem Abstand von $\geq 1,00$ m an Türen und Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbei. (§§ 3, 3a und Anhang 1.8 ArbStättV i. V.m.. ASR A1.8 Pkt. 4.3 Abs. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Eingangsbereich		Erfüllt	Nicht Erfüllt
2.1	Im Freien liegende Verkehrswege, Treppen, Gebäudeein- und -ausgänge, müssen auch unter Berücksichtigung der Witterungsbedingungen sicher benutzbar sein. Eine Überdachung vor dem Eingangsbereich ist zu empfehlen. (§§ 3, 3a und Anhang 1.8 ArbStättV i. V.m. ASR A1.8 Pkt. 4.1 Abs. 8)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2	Im Eingangsbereich ist eine Sauberlaufzone einzurichten, die die gesamte Durchgangsbreite und mindestens 1,50 m in Laufrichtung abdeckt, z. B. rutschsichere Sauberlaufmatten. (§§ 3, 3a und Anhang 1.5 ArbStättV i. V.m. ASR A1.5/1,2 Pkt. 6 Abs. 3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3	Bodenbeläge im Eingangsbereich und Fußböden, wo es zum Kontakt mit gleitfördernden Stoffen (z. B. Wasser) kommen kann, sind möglichst rutschsicher zu gestalten. Dabei sind im Innenbereich mindestens rutschhemmende Bodenbeläge der Bewertungsgruppe R9, im Außenbereich R10 V4 oder R11 zu verwenden. (§§ 3, 3a und Anhang 1.5 ArbStättV i. V.m. ASR A1.5/1,2 Pkt. 6 Abs. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Verkehrswege – einschl. Treppen, Rampen, Türschwellen		Erfüllt	Nicht Erfüllt
3.1	<p>Verkehrswege sind entsprechend der Benutzerzahl (einschl. Besucher, Kunden, Auslastungsspitzen) zu dimensionieren (lichte Breite). Es gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,875 m (bis 5 Benutzer) • 1,00 m (bis 20 Benutzer) • 1,20 m (bis 200 Benutzer) • 1,80 m (bis 300 Benutzer) • 2,40 m (bis 400 Benutzer) <p>(§§ 3, 3a Abs. 4 und Anhang Pkt. 1.8 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8 Pkt. 4.2 Abs. 1).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	<p>Die lichte Höhe über Verkehrswegen muss mindestens 2,00 m betragen. Eine Unterschreitung der lichten Höhe von maximal 0,05 m an Türen kann vernachlässigt werden. Für Wartungsgänge darf eine lichte Mindesthöhe von 1,90 m nicht unterschritten werden. Beim Errichten von neuen Arbeitsstätten muss die lichte Mindesthöhe über Verkehrswegen mindestens 2,10 m betragen. (§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A1.8 Pkt. 4.2 Abs. 2)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.3	<p>Verkehrswege sind eben und trittsicher zu gestalten. Sie weisen keine Löcher, Rillen oder nicht markierte Stolperstellen (z. B. Aufkantungen von mehr als 4 mm, die nicht angeschrägt sind) auf. (§§ 3, 3a und Anhang Pkt. 1.5 Abs. 2 und 1.8 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8 Pkt. 4.1 Abs. 5)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4	<p>Verkehrswege dürfen nicht durch einzelne Stufen unterbrochen werden. Können Höhenunterschiede nicht durch eine Schrägrampe ausgeglichen werden, ist eine Stufenfolge von mindestens zwei zusammenhängenden Stufen mit parallel verlaufenden Stufenkanten und gleichen Stufenabmessungen zulässig. (§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A1.8 Pkt. 4.2 Abs. 3)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.5	<p>Verkehrswege sind mit einem Belag zu versehen, der rutschhemmend ist und bei Gebrauch nicht glatt wird. Für Treppen und Eingangsbereiche sind mindestens rutschhemmende Bodenbeläge der Bewertungsgruppe R9 zu verwenden. (§§ 3, 3a und Anhang Pkt. 1.5 Abs. 2 ArbStättV i.V.m. ASR A1.5/1,2)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.6	<p>Von Fußböden dürfen keine gesundheitlichen Gefährdungen und sollen keine spürbaren elektrostatischen Aufladungen oder unzuträglichen Gerüche ausgehen. (§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A1.5/1,2 Pkt. 4 Abs. 5)</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

-
- 3.7 Verkehrswege mit der Gefahr des Herunterfallens (ab 0,2 – 1,0 m Höhe) oder Hineinfallens oder Versinkens in Stoffen sind mit einer Umwehrung zu versehen (z. B. Geländer, Brüstung).
Bei Absturzhöhen an Verkehrswegen zwischen 1,0 und 12,0 m sind Umwehrungen von $\geq 1,0$ m Höhe anzubringen (bei über 12,00 m Absturzhöhe: $\geq 1,10$ m).
(§§ 3, 3a und Anhang Pkt. 2.1 ArbStättV i.V.m. ASR A2.1 Pkt. 4 und 5.1)
-
-
- 3.8 Sofern mit dem Aufenthalt von Kindern zu rechnen ist, sind Geländer kindersicher zu gestalten (keine Querstreben, Abstände zwischen den Längsstreben $\leq 0,11$ m), ansonsten Abstand der Längsstreben ≤ 18 cm.
(§§ 3, 3a und Anhang Pkt. 2.1 ArbStättV i.V.m. ASR A2.1 Pkt. 5.1 Abs. 4 und Kindergarteneinrichtungen - DGUV Regel 102-002; Landesbaurecht)
-
-
- 3.9 Treppen mit mehr als 4 Stufen sind mit einem Handlauf zu versehen.
(§§ 3, 3a und Anhang Pkt. 1.8 ArbStättV i.V.m. ASR A 1.8 Pkt. 4.5 Abs. 10)
-
-
- 3.10 Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe haben, wenn die Stufenbreite mehr als 1,5 m beträgt und zusätzlich Zwischenhandläufe haben, mit denen die Stufenbreite in zwei gleiche Breitenabschnitte unterteilt wird, wenn sie mehr als 4,0 m beträgt.
An den Enden der Handläufe darf man nicht hängen bleiben oder abgleiten können.
(§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A 1.8 Pkt. 4.5 Abs. 10 und 11)
-
-
- 3.11 Für eine gute Begehbarkeit einer Treppe soll die Schrittlänge ($2s + a$) zwischen 59 und 65 cm betragen. In Arbeitsstätten darf die Steigung (s) zwischen 14 bis 19 cm und der Auftritt (a) zwischen 26 bis 32 cm variieren.
(§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A 1.8 Pkt. 4.5 Abs. 4)
-
-
- 3.12 Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände im Bereich von Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen, müssen aus bruch sicherem Werkstoff bestehen und deutlich gekennzeichnet sein.
(§ 3 und Anhang 1.5 Abs. 3 ArbStättV)
-
-
- 3.13 Steigleitern sind nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betriebstechnisch nicht möglich ist oder nur eine gelegentliche Nutzung stattfindet (Rettung muss jederzeit möglich sein).
Steigleitern / Steigeisen besitzen Haltevorrichtung am Ausstieg und nach Notwendigkeit Ruheebenen sowie Schutzvorrichtung gegen Absturz
(§§ 3, 3a und Anhang 1.11 ArbStättV i.V.m. ASR A 1.8 Pkt. 4.6.1 Abs. 1)
-
-

3.14	Laderampen müssen mindestens einen Abgang und nach Möglichkeit einen Schutz gegen Absturz haben. (§ 3 und Anhang Pkt. 1.10 ArbStättV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.15	Die Breite von Laderampen darf 0,80 m nicht unterschreiten. (§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A 1.8 Pkt. 4.7 Abs. 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.16	Der Gefahrenbereich Absturz (< 2 m zur Absturzkante) ist gegen Zutritt Unbefugter abzusperren (z. B. mit Ketten). Bei Verkehrswegen ist eine optische Abgrenzung ausreichend. (§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A2.1 Pkt. 5.4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.17	Nicht durchtrittssichere Dächer dürfen nur mit Ausrüstung betreten werden, die ein sicheres Arbeiten ermöglichen. (§ 3 und Anhang Pkt. 1.5 ArbStättV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.18	Bei nicht durchtrittssicheren Dächern und Bauteilen muss der Zugang verschlossen sein. Laufstege auf solchen Dächern müssen 0,5 m breit sein und eine Umwehrung besitzen. (§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A2.1 Pkt. 7.1 Abs. 1 und 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.19	Lichtkuppeln mit weniger als 0,5 m über der Dachfläche müssen eine geeignete Umwehrung, Abdeckung oder Unterspannung aufweisen. (§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A2.1 Pkt. 7.1 Abs. 3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung	Erfüllt	Nicht Erfüllt
---	----------------	----------------------

4.1	Die notwendige Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist zur Kennzeichnung von: <ul style="list-style-type: none"> • Standort von Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen • Erste-Hilfe-Einrichtungen • Sammelstelle • Fluchtwegbeschilderung • Behältern und Rohrleitungen mit Gefahrstoffen vorhanden. Andere notwendige Warn-, Verbots- und Gebotszeichnungen sind vorhanden. (§ 3 und Anhang Pkt. 1.3 ArbStättV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----	---	--------------------------	--------------------------

5. Türen		Erfüllt	Nicht Erfüllt
5.1	Verschließbare Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen und Notausgängen sind jederzeit von innen, ohne besondere Hilfsmittel, leicht zu öffnen. (§ 3 und Anhang 2.3 Abs. 2 ArbStättV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.2	Türen und Tore sind so angebracht, dass sie in geöffnetem Zustand die erforderliche Mindestbreite (s. Punkt 3.1) vorbeiführender Verkehrswege nicht einengen. (§§ 3, 3a und Anhang Pkt. 1.7 ArbStättV i.V.m. ASR A1.7 Pkt. 4 Abs. 3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.3	Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Treppen oder Stufen einen Abstand $\geq 1,0$ m haben. Bei aufgeschlagener Tür ist mindestens eine Podesttiefe von 0,50 m vorhanden. (§§ 3, 3a und Anhang 1.8 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8 Pkt. 4.2 Abs. 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.4	Kraftbetätigte Karusselltüren weisen keine Gefährdung durch Einziehen, Quetschen, Scheren oder Stoßen auf. (§§ 3, 3a und Anhang 1.7 ArbStättV i.V.m. ASR A1.7 Pkt. 6; Sicherheit von kraftbetätigten Karusselltüren - DGUV-Information 208-026 i.V.m. DIN 18650 – 2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.5	Die Schließkräfte der Automatiktüren oder -tore werden normgerecht geprüft, bei Störungen sind sie manuell zu öffnen bzw. öffnen sich bei Ausfall der Energiezufuhr selbsttätig. (§§ 3, 3a und Anhang 1.7 ArbStättV i.V.m. ASR A1.7 Pkt. 9 Abs. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.6	Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Sie müssen sicher vor mechanischer Gefährdung sein, eine ausreichend feste Begrenzungseinrichtung (Anschlag) aufweisen und eine Netztrenneinrichtung besitzen. (§§ 3, 3a und Anhang 1.7 ArbStättV i.V.m. ASR A1.7 Pkt. 6 Abs. 1, Pkt. 7.2 Abs. 3, Pkt. 8.3 Abs. 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.7	Lichtdurchlässige Türflächen sind bruchsicher zu gestalten. (§§ 3, 3a und Anhang 1.7 ArbStättV i.V.m. ASR A1.7 Pkt. 5 Abs. 6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.8	Vollverglaste Türen (> 75% Glasfläche) sind in Augenhöhe zu kennzeichnen. (§ 3 und Anhang 1.7 Abs. 2 ArbStättV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.9	Die lichte Höhe der Türen beträgt mindestens 2,00 m. (§§ 3, 3a und Anhang 1.7 ArbStättV i.V.m. ASR A1.7 Pkt. 4 Abs. 6 und ASR A2.3 Pkt. 5 Abs. 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.10	Pendeltüren müssen durchsichtig sein oder ein Sichtfenster haben. (§ 3 und Anhang 1.7 ArbStättV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- | | | | |
|------|--|--------------------------|--------------------------|
| 5.11 | Dichtigkeit und Feuerbeständigkeit von Türen/Toren ist entsprechend des Bio- und Gefahrstoffrechts sowie des Baurechts zu beachten.
(§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A1.7 Pkt. 5 Abs. 1) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5.12 | In der Nähe zu Toren, die für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen sich Fußgängertüren befinden. (Ausnahme: Tor ist gefahrlos für Fußgänger begehbar.)
(§ 3a und Anhang 1.7 ArbStättV) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5.13 | Torflügel von kraftbetätigten Toren mit Schlupftür müssen beim Öffnen der Tür zum Stillstand kommen.
(§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A1.7 Pkt. 5 Abs. 5) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

6. Raummaße

Erfüllt Nicht
Erfüllt

- | | | | |
|-----|--|--------------------------|--------------------------|
| 6.1 | Die lichte Höhe der Arbeitsräume beträgt mindestens: <ul style="list-style-type: none"> • 2,50 m bei bis zu 50 m² Grundfläche • 2,75 m bei mehr als 50 m² Grundfläche • 3,00 m bei mehr als 100 m² Grundfläche • 3,25 m bei mehr als 2000 m² Grundfläche Herabsetzung um 0,25 m ist möglich, sofern im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Die lichte Höhe von 2,50 m darf nicht unterschritten werden.
(§§ 3, 3a und Anhang Pkt. 1.2; ArbStättV i.V.m. ASR A1.2 Pkt. 6) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 6.2 | Die notwendige Fläche am Arbeitsplatz hat die Stell-, Bewegungs-, Möbelfunktions- und Verkehrswegefäche zu berücksichtigen.
Als Arbeitsräume dürfen nur Räume genutzt werden, deren Grundflächen mindestens 8 m ² für einen Arbeitsplatz zuzüglich mindestens 6 m ² für jeden weiteren Arbeitsplatz betragen.
(§§ 3, 3a und Anhang Pkt. 1.2 ArbStättV i.V.m. ASR A1.2 Pkt. 5) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 6.3 | Für Büro- und Bildschirmarbeitsplätze ergibt sich bei Einrichtung von Zellenbüros als Richtwert ein Flächenbedarf von 8 bis 10 m ² je Arbeitsplatz einschließlich Möblierung und anteiliger Verkehrsflächen im Raum.
Für Großraumbüros ist angesichts des höheren Verkehrsflächenbedarfs und ggf. größerer Störwirkungen (z. B. akustisch, visuell) von 12 bis 15 m ² je Arbeitsplatz auszugehen.
(§§ 3, 3a und Anhang Pkt. 1.2 ArbStättV i.V.m. ASR A1.2 Pkt. 5) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

6.4 Die Bewegungsfläche am Arbeitsplatz beträgt mindestens 1,5 m², wobei das Maß von 1,00 m in Breite und Tiefe nicht unterschritten wird.
 (§§ 3, 3a und Anhang Pkt. 1.2 ArbStättV i.V.m. ASR A1.2 Pkt. 5.1)

7. Fenster Erfüllt Nicht Erfüllt

7.1 Die Umwehungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Die Höhe der Umwehungen bei Brüstungen darf bis auf 0,80 m verringert werden, wenn die Tiefe der Umwehrgung mindestens 0,20 m beträgt und somit ein gleichwertiger Schutz gegen Absturz gegeben ist.
 Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Umwehrgung mindestens 1,10 m betragen.
 (§§ 3, 3a und Anhang Pkt. 2.1 ArbStättV i.V.m. ASR A2.1 Pkt. 5.1)

7.2 Ein geeigneter Sonnenschutz ist vorhanden.
 (§§ 3, 3a und Anhang Pkt. 3.5 ArbStättV i.V.m. ASR A3.5 Pkt. 4.3)

7.3 Sonnenschutzsysteme müssen so installiert sein, dass sie das Öffnen der Fenster für die Lüftung nicht verhindern.
 (§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A1.6 Pkt. 4.1.1 Abs. 7)

7.4 Störende Blendung durch Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden, z. B. durch Jalousie oder Rollo.
 (§§ 3, 3a und Anhang 3.5 Abs. 3 ArbStättV und ASR A3.5 Pkt. 4.3)

7.5 Es ist eine Sichtverbindung nach außen und ausreichend Tageslicht vorhanden. Das Verhältnis lichtdurchlässiger Fenster-, Türen-, Wandfläche bzw. Oberlichter zur Raumgrundfläche beträgt mindestens 1:10.
 (§§ 3, 3a und Anhang Pkt. 3.4 ArbStättV i.V.m. ASR A3.4 Pkt. 4.1 Abs. 3)

7.6 Fenster und Oberlichter müssen sicher zu öffnen und zu schließen sein.
 (§ 3 und Anhang Pkt. 1.6 ArbStättV)

7.7 Durch geöffnete Fensterflügel darf keine Gefährdung auftreten. (Verkehrsweg-/Fluchtwegeingrenzung)
 (§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A1.6 Pkt. 4.1.1 Abs. 4)

7.8 Bodentief eingebaute Fenster müssen bruchsticher sein.
 (§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A1.6 Pkt. 4.1.1 Abs. 8)

- | | | | |
|-----|---|--------------------------|--------------------------|
| 7.9 | Bauteile kraftbetätigter Fenster müssen für Wartungen leicht zugänglich sein.
(§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A1.6 Pkt. 4.1.2 Abs. 7) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|-----|---|--------------------------|--------------------------|

8.	Lüftung, Temperatur	Erfüllt	Nicht Erfüllt
-----------	----------------------------	---------	---------------

- | | | | |
|-----|--|--------------------------|--------------------------|
| 8.1 | In umschlossenen Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren, der körperlichen Beanspruchung und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Bei natürlicher Lüftung muss die Öffnungsfläche der Fenster ausreichend groß sein, um den erforderlichen Luftwechsel zu gewährleisten.
(§§ 3, 3a und Anhang Pkt. 3.6 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. ASR A3.6 Pkt. 5.1 Abs. 3) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|-----|--|--------------------------|--------------------------|

- | | | | |
|-----|---|--------------------------|--------------------------|
| 8.2 | Die baulichen Voraussetzungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach den anerkannten technischen Regeln der Bautechnik sind einzuhalten.
(§§ 3, 3a und Anhang Pkt. 3.5 ArbStättV i.V.m. ASR A3.5 Pkt. 4.1) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|-----|---|--------------------------|--------------------------|

- | | | | |
|-----|---|--------------------------|--------------------------|
| 8.3 | Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur auch in den Sommermonaten sicherzustellen (z. B. effektive Steuerung des Sonnenschutzes, Reduzierung der inneren Wärmelasten).
(§§ 3, 3a und Anhang Pkt. 3.5 ArbStättV i.V.m. ASR A3.5 Pkt. 4.4) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|-----|---|--------------------------|--------------------------|

- | | | | |
|-----|--|--------------------------|--------------------------|
| 8.4 | Die Raumtemperatur beträgt mindestens 20°C im Bürobereich, max. 26°C.
(§§ 3, 3a und Anhang Pkt. 3.5 ArbStättV i.V.m. ASR A3.5 Pkt. 4.2) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|-----|--|--------------------------|--------------------------|

- | | | | |
|-----|--|--------------------------|--------------------------|
| 8.5 | In Pausen- und Sanitärräumen beträgt die Raumtemperatur mindestens 21°C, ist eine Dusche vorhanden mind. 24°C.
(§§ 3, 3a und Anhang Pkt. 3.5 ArbStättV i.V.m. ASR A3.5 Pkt. 4.2) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|-----|--|--------------------------|--------------------------|

- | | | | |
|-----|--|--------------------------|--------------------------|
| 8.6 | Die Luftgeschwindigkeit (an Büroarbeitsplätzen) sollte weniger als 0,15 m/s betragen, z. B. beim Einsatz von Klimaanlage, um die Zugfreiheit sicherzustellen.
(§§ 3, 3a und Anhang Pkt. 3.6 ArbStättV i.V.m. ASR A3.6 Pkt. 6.5) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|-----|--|--------------------------|--------------------------|

9. Beleuchtung		Erfüllt	Nicht Erfüllt
9.1	Die Beleuchtungsstärke beträgt mindestens <ul style="list-style-type: none"> • 500 lx in Bürobereichen • 200 lx in Archiven • 50 lx auf Verkehrsflächen und in Fluren, aber im Bereich von Absätzen und Stufen 100 lx • 200 lx in Sanitärbereichen. (§§ 3, 3a und Anhang Pkt. 3.4 ArbStättV i.V.m. ASR A3.4 Pkt. 5.2 Abs. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.2	Die Qualität der Beleuchtung (Gleichmäßigkeit, Blendungsbegrenzung, Farbwiedergabe) entspricht der ASR A3.4 Pkt. 5.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.3	Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte nicht gewährleistet ist. (§ 3, und Anhang Pkt. 2.3 Abs. 1 ArbStättV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10. Lärm		Erfüllt	Nicht Erfüllt
10.1	Raumakustische Maßnahmen, wie z. B. die Verwendung von Akustikdecken, Schallschutzwänden, Wand- oder Deckenabsorber sind insbesondere in lärmintensiven Bereichen wie Empfangsbereich, Wartebereich, Kombibüro u.a. zu treffen. (§ 3 und Anhang Pkt. 3.7 ArbStättV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.2	Der Lärmexpositionspegel ist so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Dies bedeutet <ul style="list-style-type: none"> • 55 dB (A) in Bereichen mit hoher Konzentration oder hoher Sprachverständlichkeit • 70 dB (A) in Bereichen mit mittlerer Konzentration oder mittlerer Sprachverständlichkeit • in Bereichen mit geringer Konzentration oder geringer Sprachverständlichkeit soweit wie möglich reduzieren (§ 3, 3a und Anhang Pkt. 3.7 ArbStättV i.V.m. ASR A3.7 Pkt. 5.1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11. Besonderheit „Großraum- und Kombibüros“		Erfüllt	Nicht Erfüllt
11.1	Trennwände zwischen den Einzelbüros und der Gruppenzone sind durchsichtig und in voller Höhe und Breite aus nichtbrennbarem Material zu gestalten. (Brandschutzatlas, Forderungen der Feuerwehr)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.2	Brandmelde- und akustische Alarmanlage sind vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.3	Die Verkehrswege zu den Ausgängen des Kombibüros sind frei von jeder Möblierung und entsprechend ASR A2.3 zu bemessen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.4	Die Höhe von Möblierung und Einbauten beträgt nicht mehr als 1,50 m.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Sonstige Räume		Erfüllt	Nicht Erfüllt
12.1	Es sind für die Beschäftigten getrennt von den Besuchern WC-Anlagen mit Handwaschbecken in der Nähe der Arbeitsplätze in ausreichender Anzahl vorhanden. Die Toilettenräume müssen sich im gleichen Gebäude befinden und dürfen nicht weiter als eine Etage von ständigen Arbeitsplätzen entfernt sein. Die Weglänge zu Toilettenräumen sollte nicht länger als 50 m sein und darf 100 m nicht überschreiten. Der Weg von ständigen Arbeitsplätzen in Gebäuden zu Toiletten soll nicht durchs Freie führen. (§§ 3, 3a und Anhang 4.1 ArbStättV i.V.m ASR A4.1 Pkt. 5.2 Abs. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.2	Der Fußbodenbelag ist zur Begrenzung der Rutschgefahr rutschhemmend in der Bewertungsgruppe R10 (Wasch- und Umkleieräume) bzw. R9 (Toiletten) ausgeführt. (§§ 3, 3a und Anhang Pkt. 1.5 Abs. 2 ArbStättV i.V.m. ASR A1.5/1,2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.3	WC-Anlagen sind ausreichend belüftet. (§§ 3, 3a und Anhang 4.1 ArbStättV i.V.m. ASR A4.1 Pkt. 5.1 Abs. 1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.4	Trennwände, Türen und Fenster von Sanitärräumen müssen so angeordnet oder beschaffen sein, dass eine Einsicht von außen nicht möglich ist. (§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A4.1 Pkt. 4 Abs. 3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.5	Wasch- und Umkleieräume sind bei Notwendigkeit, z. B. für Techniker, vorhanden. (§ 3 und Anhang 4.1 Abs. 2 und 3 ArbStättV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

12.6	Umkleideräume müssen sichtgeschützt, mit genügend freier Bodenfläche, mit Sitzgelegenheit, verschließbarer Einrichtung, sowie einer Möglichkeit der Kleidertrennung (Arbeitskleidung – persönliche Kleidung („schwarz – weiß“)) ausgestattet sein. (§ 3 und Anhang 4.1 Abs. 3 ArbStättV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.7	Pausenräume sind bei Erfordernis (z. B. technische Mitarbeiter, Großraumbüro) einzurichten. (§ 3 ArbStättV und Anhang Pkt. 4.2 ArbStättV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.8	Die Wegstrecke zu Pausenbereichen darf 100 m nicht überschreiten und der Umgebungslärm darf im Raum höchsten 55 dB(A) betragen. (§ 3a ArbStättV i. V.m. ASR A 4.2 Pkt. 4.1 Abs. 5 und 7)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.9	Erste Hilfe-Räume sind ab 1000 Beschäftigte einzurichten oder ab 100 Beschäftigten, wenn besondere Gefahren bestehen. (§§ 3, 3a und Anhang 4.3 ArbStättV i. V.m. ASR A 4.3 Pkt. 6)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.10	Der Erste-Hilfe Raum soll im Erdgeschoss liegen und mind. 20 m ² Grundfläche aufweisen. (§§ 3, 3a und Anhang 4.3 ArbStättV i. V.m. ASR A 4.3 Pkt. 6.1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.11	Der Erste-Hilfe Raum muss mit einem Waschbecken (kaltes und warmes Wasser) ausgestattet sein. (§§ 3, 3a und Anhang 4.3 ArbStättV i. V.m. ASR A 4.3 Pkt. 6.1 Abs. 9)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.12	Es sind separate Kopier-/Druckerräume vorhanden. (§ 3a ArbStättV i. V.m. DGUV Information 215-410 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung“)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.13	Separate Kopier-/Druckerräume verfügen über eine natürliche oder technische Belüftung. (§ 3a ArbStättV i. V.m. DGUV Information 215-410 „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung“)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

13. Besonderheit „Gefangene Räume“

Definition: Ein gefangener Raum ist ein Raum, der ausschließlich durch einen anderen Raum betreten oder verlassen werden kann.

Erfüllt Nicht
Erfüllt

13.1	Gefangene Räume dürfen als Arbeits-, Bereitschafts-, Liege-, Erste-Hilfe- und Pausenräume nur genutzt werden, wenn die Nutzung nur durch eine geringe Anzahl von Personen erfolgt und wenn folgende Maßgaben beachtet wurden: <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Alarmierung im Gefahrenfall, z. B. durch eine automatische Brandmeldeanlage mit Alarmierung 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
------	--	--------------------------	--------------------------

oder

- Gewährleistung einer Sichtverbindung zum Nachbarraum, sofern der gefangene Raum nicht zum Schlafen genutzt und eine geringe Brandgefährdung im vorgelagerten Raum gegeben ist.

(§§ 3, 3a und Anhang 2.3 ArbStättV i.V.m. ASR A2.3 Pkt. 6 Abs. 10)

14. Haustechnik

Erfüllt Nicht
Erfüllt

14.1	Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. Glas- und Fassadenreinigung, sind gefahrlos möglich, die erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel sind vorhanden. <i>(§§ 3a, 4 ArbSchG, § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.2	Die elektrischen Anlagen in Feuchträumen sind mit einem Fehlerstromschutzschalter abgesichert. Bei Neubauten besteht die Anforderung für alle Steckdosen (DIN VDE 0100 – 410 Teil 4-41).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.3	Aufzüge entsprechen dem Stand der Technik. Der ordnungsgemäße Betrieb und die regelmäßige Prüfung sind sicherzustellen und mittels der Prüfplakette ersichtlich. <i>(§ 4 Abs. 3 und §§ 15 - 17 BetrSichV i.V.m. TRBS 3121)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.4	Fahrtreppen/Fahrsteige müssen sicher begehbar sein und deren Notbefehlseinrichtung gut erkennbar. <i>(§ 3 und Anhang 1.9 ArbStättV)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
14.5	Energieanlagen müssen sicher sein. Von ihnen darf keine Gefahr beim Berühren oder durch Brand und Explosion ausgehen. <i>(§ 3 und Anhang 1.4 ArbStättV)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

15. Brandschutz

Erfüllt Nicht
Erfüllt

15.1	Die Unterteilung in Brandabschnitte ist entsprechend der Baugenehmigung umgesetzt. <i>(Landesbaurecht).</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15.2	Die Brandschutztüren sind vorhanden, funktionstüchtig und geprüft. <i>(§ 3a ArbStättV i.V.m. ASR A1.7 Pkt. 10.2)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15.3	Ein umfassendes Brandschutzkonzept des betrieblichen, vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sollte unter Beachtung besonderer Bereiche, z.B. Server-Räume, erstellt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

- | | | | |
|------|---|--------------------------|--------------------------|
| 15.4 | Flucht- und Rettungsplan ist vorhanden (falls erforderlich).
(§§ 3, 4 Abs. 4 ArbStättV) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 15.6 | Brandmelder/Brandmeldeanlagen sind vorhanden, funktionstüchtig und geprüft.
(§§ 3, 4 Abs. 3 und 4 und Anhang 2.2 ArbStättV). | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 15.7 | Feuerlöscher sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten und alle zwei Jahre zu prüfen.
(§§ 3, 3a, 4 Abs. 3 und Anhang 2.2 ArbStättV i.V.m. ASR A2.2 Pkt. 5.2 und Pkt. 7.5.2) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 15.8 | Brandschutzordnungen müssen stets auf aktuellem Stand gehalten werden und sind mindestens alle 2 Jahre von einer fachkundigen Person zu prüfen.
(§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V.m. DIN 14096 Nr. 5.5) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

- | 16. Fluchtwege | | Erfüllt | Nicht Erfüllt |
|-----------------------|--|--------------------------|--------------------------|
| 16.1 | Fluchtwegkennzeichnung ist vorhanden.
(§ 3 und Anhang 2.3 Abs. 1 ArbStättV) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 16.2 | Fluchtwege dürfen keine Ausgleichsstufen enthalten.
(§§ 3, 3a und Anhang 2.3 ArbStättV i.V.m. ASR A2.3 Pkt. 6 Abs. 7) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 16.3 | Notausgangstüren schlagen in Fluchtrichtung auf.
<i>Definition: Notausgang ist ein Ausgang im Verlauf eines Fluchtweges, der direkt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich (z. B. Treppenhaus) führt.</i>
(§ 3 und Anhang 2.3 Abs. 2 ArbStättV) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 16.4 | Im Verlauf des ersten Fluchtweges befinden sich keine Wendel- oder Spindeltreppen.
(§§ 3, 3a und Anhang 2.3 ArbStättV i.V.m. ASR A2.3 Pkt. 4 Abs. 6) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 16.5 | Ein zweiter baulicher Fluchtweg ist in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung vorhanden.
(§§ 3, 3a und Anhang 2.3 ArbStättV i.V.m. ASR A2.3 Pkt. 4 Abs. 5) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 16.6 | Die zulässigen Längen der Fluchtwege sind eingehalten (z. B. ≤ 35 m), die tatsächliche Laufweglänge beträgt nicht mehr als das 1,5-fache der Fluchtweglänge.
(§§ 3, 3a und Anhang 2.3 ArbStättV i.V.m. ASR A2.3 Pkt. 5 Abs. 2) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

16.7	Flucht- und Rettungswege sind ständig freizuhalten und ohne Brandlasten (z. B. Aufstellung von Druckern und Kopierern). <i>(§§ 3, 3a und Anhang 2.3 ArbStättV i. V.m. ASR A2.3 Pkt. 4 Abs. 2)</i>		
	VdS Schadenverhütung schätzt das Risiko durch Drucker und Kopierer wie folgt ein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	“Drucker und Kopierer gelten nicht nur als Brandlast, sondern sogar als potentielle Brandauslöser! Beide werden elektrisch betrieben und erzeugen in ihrer Arbeitsweise hohe Wärmebeaufschlagungen im Geräteinneren. Insofern sollten solche Geräte nicht in Flucht- und Rettungswegen unbeobachtet stehen. Ggf. kann eine Brandmeldeanlage im Bereich solcher Geräte eine entspanntere Beurteilungslage schaffen.“		
16.8	Die Mindestbreite des Fluchtweges wird durch Einbauten oder Einrichtungen (z. B. Drucker) sowie durch in Richtung des Fluchtweges zu öffnende Türen nicht eingeengt. <i>(§ 3a ArbStättV i. V.m. ASR A2.3 Pkt. 5 Abs. 3)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16.9	Notausstiege haben die Mindestmaße 0,90 x 1,20 m (BxH). <i>(§ 3a ArbStättV i. V.m. ASR A2.3 Pkt. 6 Abs. 8)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
16.10	Am Ende eines Fluchtweges muss der Bereich im Freien bzw. der gesicherte Bereich so gestaltet und bemessen sein, dass sich kein Rückstau bilden kann und alle über den Fluchtweg flüchtenden Personen ohne Gefahren, z. B. durch Verkehrswege oder öffentliche Straßen, aufgenommen werden können. <i>(§ 3a ArbStättV i. V.m. ASR A2.3 Pkt. 6 Abs. 5)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17. Barrierefreiheit für öffentlich zugängliche Gebäude oder bewegungseingeschränkte Beschäftigte		Erfüllt	Nicht Erfüllt
17.1	Eine barrierefreie Zuwegung ist sicherzustellen (stufenloser Zugang, Aufzüge). <i>(§ 3a Abs. 2 ArbStättV i. V.m. ASR V3a.2 Anhang A1.8 Abs. 4)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17.2	Handläufe sind beidseitig angebracht und haben einen durchgehenden, sicher umfassbaren Handlauf. <i>(§ 3a Abs. 2 ArbStättV i. V.m. ASR V3a.2 Anhang A1.8 Abs. 24)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17.3	Bei den Treppen sind die erste und letzte Stufe markiert, um eine eindeutige Wahrnehmung sicherzustellen. <i>(§ 3a Abs. 2 ArbStättV i. V.m. ASR V3a.2 Anhang A1.8 Abs. 20)</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

-
- | | | | |
|------|---|--------------------------|--------------------------|
| 17.4 | Rampen haben eine maximale Neigung von 6 % und sind mindestens 1,20 m breit, verfügen über Radabweiser und Handläufe.
<i>(§ 3a Abs. 2 ArbStättV i.V.m. ASR V3a.2 Anhang A1.8 Abs. 3)</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|------|---|--------------------------|--------------------------|
-
- | | | | |
|------|--|--------------------------|--------------------------|
| 17.5 | Ausreichend barrierefreie WC-Anlagen sind vorhanden. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|------|--|--------------------------|--------------------------|
-
- | | | | |
|------|---|--------------------------|--------------------------|
| 17.6 | Die Bedienbarkeit von Fenstern und deren Nutzbarkeit ist in Abhängigkeit von der Einschränkung der betroffenen Personen zu gestalten <i>(ASR V3a.2 Anhang A1.6)</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|------|---|--------------------------|--------------------------|
-
- (§ 3a Abs. 2 ArbStättV i.V.m ASR V3a.2 und DIN 18040 Teil 1)*

Glossar der benutzten Abkürzungen

DGUV-Regel	- Regeln für Sicherheit und Gesundheit der deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
R...	- Rutschfestigkeit von Böden in Bewertungs- klasse...
ASR...	- Technische Regeln für Arbeitsstätten
Lux (lx)	- Maß der abgeleiteten Größe der Beleuchtungs- stärke
VDI...	- Richtlinie des Vereins Deutscher Ingenieure
...db(A)	- Wert des Beurteilungspegels L_r, gemessen als A-bewerteter äquivalenter Dauerschallpegel
DIN...	- Norm des Deutschen Institutes für Normung